

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 45.

Weimar.

8. November 1879.

Inhalt: Ministerial-Berordnung, betreffend das Verfahren bei der Sicherheitsleistung wegen begangener Straßenpolizei-Übertretungen Z. 537. — Nachtrag zur Ministerial-Berordnung vom 7. April 1875, die Ausführung des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 betr. Z. 539.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[171] I. Mit höchster Genehmigung wird in Gemäßheit § 6 des Gesetzes über die polizeiliche Straffestsetzung vom 12. April 1879 zur Regelung des Verfahrens der Chaußeeaufsichtsbeamten bei der Sicherheitsleistung wegen begangener Straßenpolizei-Übertretungen und Chaußeegeld-Defraudationen hiermit Folgendes verordnet:

§ 1.

Die zur nächsten Aufsicht über die Staatschaußeeen berufenen Beamten (Chaußeeaufseher, Chaußeewärter, Wendarmen etc.) haben alle von ihnen entdeckten Chaußeegeld-Defraudationen bei dem betreffenden Chaußeegeld-Erheber, Übertretungen der Straßenpolizeivorschriften aber nur dann bei demselben mündlich oder schriftlich anzuzeigen, wenn demselben die Handhabung der Straßenpolizei von dem Großherzoglichen Bezirksdirektor übertragen ist. Wo das Letztere nicht der Fall ist, ist die Anzeige begangener Straßenpolizei-Übertretungen entweder an den Großherzoglichen Bezirksdirektor, oder an den von diesem mit der Handhabung der Straßenpolizei etwa beauftragten Gemeindevorstand zu machen.

§ 2.

Die Chaußeeaufsichtsbeamten sind befugt, unbekannte Personen, welche sie in Begehung einer Chaußeegeld-Defraudation oder einer Straßenpolizei-Übertretung auf Staatschaußeeen betreffen, anzuhalten und von denselben wegen



Zahlung der verwirkten Strafe, bezüglich wegen Erfasses des verursachten Schadens, eine angemessene Sicherheit zu verlangen. Diese Sicherheit ist entweder in baarem Gelde oder in Werthsachen zu leisten.

Die Höhe der Sicherheit ist nach der Höhe der im einzelnen Falle gesetzlich bestimmten Strafe und des zu leistenden Schadensersatzes zu bemessen und zu begrenzen.

§ 3.

Ueber die geleistete Sicherheit ist dem Angehaltenen Quittung zuzustellen.

Als Quittung sind nach Befinden Marken nach dem unter A beigefügten Schema zu verwenden, welche auf Beträge von je 1, 2 und 3 Mark lauten und mit dem Stempel des Großherzoglichen Bezirksdirektors bedruckt sein müssen.

Beträgt die geleistete Sicherheit mehr als 3 Mark, so ist die zur Erfüllung des Betrags erforderliche Anzahl von Marken als Quittung abzugeben.

Die Marken müssen sofort bei der Empfangnahme der Sicherheit von dem betreffenden Chausseeaufsichtsbeamten mit der Tagesangabe und Namensunterschrift versehen werden.

Je nachdem die Sicherheit in baarem Gelde, oder durch Einsetzung von Werthsachen geleistet wird, sind die betreffenden entgegengesetzten Worte auf der Marke zu streichen und, wenn Werthsgegenstände eingesetzt sind, dieselben auf der Rückseite näher zu bezeichnen.

§ 4.

Die geleistete Sicherheit ist bei Erstattung der Anzeige an die zur Strafanforderung, bezüglich Straffestsetzung zuständige Behörde oder Beamten gegen Quittung sofort mit abzuliefern.

§ 5.

Die abgestempelten Markenformulare werden den betreffenden Aufsichtsbeamten als Geldwerth (nach den eingedruckten Geldbeträgen) von dem Großherzoglichen Bezirksdirektor zugestellt und ist der Geldwerth von denselben entweder durch Quittung über abgelieferte Sicherheitsgelder, oder durch vorrätige unbenuzte Formulare zu gewähren. Von dem Großherzoglichen Bezirksdirektor wird hierüber entsprechende Kontrolle geführt.

§ 6.

Zu widerhandelnde, welche die Sicherheitsleistung verweigern und sich über ihre Person nicht genügend auszuweisen vermögen, sind entweder zu pfänden, oder der nach § 1 zur Strafanforderung, bezüglich Straffestsetzung zuständigen Polizeibehörde oder dem zuständigen Amtsgerichte zuzuführen.



Abgepfändete Gegenstände sind ebenfalls bei Erstattung der Anzeige gegen Bescheinigung mit abzuliefern.

Weimar, am 20. Oktober 1879.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.

Ministerial-Verordnung,
betreffend das Verfahren bei der Sicherheits-
leistung wegen begangener Straßenpolizei-
Uebertretungen.

A.

Schema zu einer Quittungsmarke.

Vorderseite.

Rückseite.

(Stempel.)

Quittung

Die Werthsgegenstände bestehen in:

über Mark

in baarem Gelde in Werthsgegenständen
(s. Rückseite)

geleistete Sicherheit wegen heute begangener

Chausseegeld-Defraudation. Strassenpolizei-Uebertretung.

den 18

Unterschrift.

[172] II. Nachdem sich durch das Gesetz vom 12. April 1879 über die polizeiliche Straffestsetzung eine theilweise Abänderung der Ministerial-Bekanntmachung vom 7. April 1875, betreffend die Ausführung des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875, erforderlich gemacht hat, wird hierdurch mit höchster Genehmigung unter Aufhebung des § 4 der genannten Ministerial-Bekanntmachung verordnet, was folgt.

§ 1.

Gegen Zuwiderhandelnde, welche sich über ihre Person nicht auszuweisen vermögen, auch keine angemessene Sicherheit bestellen, ist lediglich nach den §§ 63 und 64 des Bahnpolizei-Reglements mit Festnahme und Ablieferung unter gleichzeitiger Stellung des erforderlichen Strafantrags zu verfahren.

Die Ablieferung der Festgenommenen ist entweder an die nächste Polizeibehörde oder an das Amtsgericht des Bezirks der begangenen That zu bewirken.

§ 2.

Vermögen sich dieselben über ihre Person auszuweisen, oder bestellen dieselben angemessene Sicherheit, so haben die Bahnpolizeibeamten, insoweit denselben nach § 4 Ziff. 4 des Gesetzes vom 12. April 1879 (Regierungs-Blatt S. 153) das Straffestsetzungsrecht verliehen ist, die verwirkte Strafe nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (Gesetz vom 12. April d. J. nebst Ministerial-Bekanntmachung vom 5. Juli d. J., Reg.-Blatt S. 383) festzusetzen. Seitens derjenigen Bahnpolizeibeamten, welchen das Straffestsetzungsrecht nicht verliehen ist, ist in Betreff solcher Zuwiderhandelnder Anzeige, eventuell mit Einfindung der hinterlegten Kaution, an den nächst vorgesetzten, zur Festsetzung der Strafe berechtigten Bahnpolizeibeamten zu erstatten, welcher dann die verwirkte Strafe festzusetzen hat.

§ 3.

Ist die Strafverfügung vollstreckbar geworden (§ 12 des Gesetzes), so ist dieselbe in beglaubigter Abschrift mit einer Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehen an den zuständigen Bezirksdirektor zur Wahrnehmung des Weiteren abzugeben. Die Geldstrafen fließen zu der Sporkasse des Bezirksdirektors.

Wird gegen die Strafverfügung Einspruch erhoben (§ 8 Ziff. 5, § 10 des Gesetzes), so ist nach § 11 des Gesetzes zu verfahren.

§ 4.

In Betreff des Verfahrens bei der Sicherheitsleistung finden die §§ 2 letzter Absatz, 3, 4 und 5 der Ministerial-Verordnung, betreffend das Verfahren bei der Sicherheitsleistung wegen begangener Straßenpolizei-Übertretungen vom 20. Oktober d. J. (Reg.-Blatt S. 537) entsprechende Anwendung.

Weimar, den 29. Oktober 1879.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.

Nachtrag

zur Ministerial-Verordnung vom 7. April 1875, die Ausführung des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 betreffend.

